

Anlage 3
(zu § 15)

Beurteilung

Die Beurteilung muss spätestens am Tage des Ausscheidens der Beamtin / des Beamten aus einer fachpraktischen Studienzeit oder einem Teilabschnitt einer fachpraktischen Studienzeit erstellt und vorgelegt werden. Waren neben dem Auszubildenden weitere Beschäftigte mit der Ausbildung beauftragt, sind auch ihre Stellungnahmen zu berücksichtigen.

Ausbildungsstelle:	
Amts- und Dienstbezeichnung der Anwärtlerin / des Anwärters:	
Vor- und Zuname	
Geburtsdatum:	
Dienststelle:	
Angabe der einzelnen Aufgabengebiete, in denen ausgebildet wurde (in jedem Aufgabengebiet ist der Name des Auszubildenden in Klammern anzugeben):	
Fachpraktische Studienzeit Beurteilungszeitraum:	
Fehlzeiten (Urlaub/Krankheit usw.):	
Einzelbeurteilungen: I. Fachkenntnisse 1. Umfang der Fachkenntnisse Umfang und Differenziertheit der in diesem Ausbildungsabschnitt bisher erworbenen Kenntnisse, soweit sie erwartet werden können 2. Anwendung der Fachkenntnisse Grad der Sicherheit und Exaktheit, mit der erworbenes Wissen in der Praxis angewandt wird II. Interesse und Motivation 3. Einsatzbereitschaft Grad der Bereitschaft, sich unabhängig von der Art der Aufgabe in diesem Ausbildungsabschnitt für deren Erledigung einzusetzen 4. Interesse Grad des Interesses für die Aufgabengebiete dieses Ausbildungsabschnittes III. Allgemeine Leistungsfähigkeit 5. Auffassung Fähigkeit, das Wesentliche von Situationen und Sachverhalten schnell und exakt zu erfassen 6. Denk- und Urteilsfähigkeit Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhaltes eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Überprüfung zu einem sachgerechten Urteil zu kommen 7. Lernfähigkeit	

Fähigkeit, die angebotenen Lehrstoffe aufzunehmen und zu verarbeiten 8. Ausdrucksfähigkeit Fähigkeit, sich präzise, verständlich, flüssig und treffend auszudrücken a) mündlich b) schriftlich IV. Arbeitsverhalten 9. Arbeitssorgfalt Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und gründlich zu erledigen (Fehler, die auf fehlenden Fachkenntnissen, falschen Schlussfolgerungen usw. beruhen, sind hier nicht zu bewerten) 10. Umsicht Fähigkeit, Aufgaben vorausschauend und umsichtig zu erfüllen und sinnvoll zu organisieren 11. Selbständigkeit Fähigkeit und Bereitschaft, auch ohne wiederholte Anstöße selbständig zu arbeiten V. Sozialverhalten 12. Verhalten im sozialen Kontakt Fähigkeit und Bereitschaft, sich im Umgang mit anderen natürlich, sicher und der Situation angemessen zu verhalten	
---	--

Gesamtbeurteilung (mit Gesamtnote)	Durchschnittlicher Punktwert	Gesamtnote
	7,0 – 6,0	sehr gut
	5,9 – 5,0	gut
	4,9 – 4,0	befriedigend
	3,9 – 3,0	ausreichend
	2,9 – 2,0 1,9 – 1,0	mangelhaft ungenügend
Besonderheiten:		
Ein Beurteilungsgespräch hat stattgefunden:		
..... (Datum) (Unterschrift der Ausbildungsleitung)		
Von der Beurteilung habe ich Kenntnis genommen:		
..... (Datum) (Unterschrift der Beurteilten)		

Erläuterungen zur Beurteilung

1. Allgemeines

Die Beurteilung der Staatsarchivinspektoranwärterin / des Staatsarchivinspektoranwärters geht mit einem bestimmten Gewicht in die Gesamtnote der Laufbahnprüfung ein. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass die Beurteilung weder zu wohlwollend noch ungerechtfertigt negativ, sondern sachgerecht und den tatsächlichen Leistungen und Verhaltensweisen entsprechend vorgenommen wird. Das bedeutet, dass überdurchschnittliche Leistungen positiv, unterdurchschnittliche Leistungen negativ und durchschnittliche Leistungen auch durchschnittlich zu bewerten sind.

2. Beurteilungsmaßstab

Bezugsmaßstab für die Beurteilung sind die durchschnittlichen Anforderungen, die in dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt an eine Staatsarchivinspektoranwärterin / einen Staatsarchivinspektoranwärter zu stellen sind. Diese Anforderungen sollten konstant gehalten werden und sich nicht an den Leistungen einer bestimmten Anwärtergruppe oder eines Jahrgangs orientieren.

3. Objektivierung der Beurteilung

Um die Einheitlichkeit, Objektivität und Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu gewährleisten, werden für die Einzelbeurteilung zwölf Leistungs- und Verhaltensmerkmale vorgegeben.

Die einzelnen Merkmale sind nach folgendem Muster zu beurteilen:

Bewertung	Punktwert
sehr weit überdurchschnittlich	7
weit überdurchschnittlich	6
überdurchschnittlich	5
voll durchschnittlich	4
knapp durchschnittlich	3
unterdurchschnittlich	2
weit unterdurchschnittlich	1

4. Beurteilungsgespräch

Eine Beurteilung erfüllt nur dann vollständig ihren Zweck, wenn mit dem Beurteilten ein Beurteilungsgespräch geführt und die Beurteilung der Staatsarchivinspektoranwärterin / dem Staatsarchivinspektoranwärter in allen Punkten eröffnet wird. Nur dann kann er / sie die eigenen Leistungen kritisch einschätzen und ggf. das Verhalten ändern bzw. sich um Verbesserung der Leistungen bemühen.